

des Entwurfs aufgestellten Kategorien der vor den Einzelrichter gehörigen Vergehen, die einzelnen Vergehen und Verbrechen selbst in einem besonderen Catalog namhaft zu machen.

Zu 4.

Die Vorschläge wegen Einführung einer Berufungsinstanz gegen Endurtheile der Bezirksgerichte, sowie wegen Verminderung der Rechtsmittel im Verfahren haben von selbst zu der Ansicht geführt, daß es zu Herstellung einer übereinstimmenderen und festeren Anwendung der strafgesetzlichen Bestimmungen, überhaupt zu Herstellung größerer Einheit in der Strafrechtspflege dienen möchte, wenn die Entscheidung über die in den betreffenden Straffällen eingewendeten, nicht bloß formellen, sondern auch materiellen Rechtsmittel einer einzigen Behörde, dem Oberappellationsgerichte übertragen würde, einer Behörde, die also nicht, wie der Entwurf es beabsichtigt, bloß die Functionen des Cassationshofs, sondern auch die der Berufungsinstanz zu versehen hätte. Hieraus würde folgen, daß die Competenz der Bezirksappellationsgerichte in Strafsachen, mit Ausnahme der Fälle sogenannter Justizaufsichtsbeschwerden, künftig nicht mehr bestünde, — ein Verhältniß, welches nothwendigerweise zu einer Verminderung des Personals und möglicherweise auch zu einer Verminderung der Anzahl der genannten Gerichte führen dürfte.

Dies sind die Hauptpunkte, rücksichtlich deren die Deputation im Einverständnisse mit den Königlichen Commissarien Abänderungen des Entwurfs beantragt. Der Entwurf, wie er sich in Folge dieser Abänderungen und der sonst in Folge der gemeinschaftlichen Berathungen der Deputation und der Königlichen Commissarien gestellten Anträge gestaltet, besagt die im jenseitigen Berichte ersichtliche Beilage sub ○.

Es liegt übrigens am Tage, daß die Strafproceßordnung nicht eher in Wirksamkeit treten kann, als bis die dazu geeigneten und erforderlichen Behörden organisirt sind und da also, mit der Strafproceßordnung nothwendigerweise gleichzeitig auch das Organisationsgesetz, wenn jene ausführbar sein soll, ins Leben treten muß, und da ferner die unterzeichnete Deputation der Ansicht ist, daß die verschiedenen der Deputation vorgelegten Geszentwürfe als des Strafgesetzbuchs, des Eisenbahn- und Telegraphengesetzes, des Forst- u. Strafgesetzes, des Organisationsgesetzes, da sie unter einander im Zusammenhang stehen, nicht jeder für sich und einzeln, sondern gleichzeitig ins Leben treten müssen, so beantragt die Deputation, vorbehaltlich der Beschlussfassung